

Anlage 6 - Tabelle 8 und 9 der DIN 4109

Tabellen 8 und 9 der DIN 4109

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (gültig für ein Verhältnis  $S_{(W+F)} / S_G = 0,8$ )

Spalte	1	2	3	4	5	
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Raumarten			Büro Räume <sup>1)</sup> u.ä.
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.		
erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB						
1	I	bis 55	35	30	-	
2	II	56 bis 60	35	30	30	
3	III	61 bis 65	40	35	30	
4	IV	66 bis 70	45	40	35	
5	V	71 bis 75	50	45	40	
6	VI	76 bis 80	<sup>2)</sup>	50	45	
7	VII	> 80	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	50	

<sup>1)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 der DIN 4109: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)} / S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)} / S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)} / S_G$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

Anlage 7 - Übersicht über Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

Übersicht über Grenz-, Richt- und Orientierungswerte im Bereich des Schutzes vor Lärm

Anwendungsbereich:	Verkehr				Anlagen						Planung		
Quellen:	Straßen, Schienenwege, Magnetschwebe- bahnen		Straßen in der Baualst des Bundes		Industrie- und Gewerbeanlagen		Sportanlagen		Freizeitanlagen		Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeit		
Vorschriften:	16. BImSchV		Lärmsanierung		TA Lärm <sup>1</sup>		18. BImSchV <sup>2</sup>		Freizeitlärm- richtlinie <sup>3</sup>		DIN 18005		
Nutzung	Immissionsgrenzwerte				Immissionsrichtwerte						Orientierungs- werte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>4</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>4</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag	Nacht <sup>3</sup>	
Krankenhäuser	57	47	70	60	45	35	45/45	35	45/45	35	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte.		
Schulen	57	47	70	60	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Altenheime	57	47	70	60	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurheime	57	47	70	60	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
Pflegeanstalten	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
reine Wohngebiete	59	49	70	60	50	35	50/45	35	50/45	35			
Wochenendhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Ferienhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Campingplatzgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											55	45/40
allgemeine Wohngebiete	59	49	70	60	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Kleinsiedlungsgebiete	59	49	70	60	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
besondere Wohngebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										60	50/45	
Dorfgebiete	64	54	72	62	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Mischgebiete	64	54	72	62	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Kerngebiete	64	54	72	62	60	45	60/55	45	60/55	45	65	55/50	
Gewerbegebiete	69	59	75	65	65	50	65/60	50	65/60	50	65	55/50	
Friedhöfe	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Kleingartenanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Parkanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Sondergebiete <sup>6</sup>	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.										45-65	35-65	
Industriegebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte		70/70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte		

<sup>1</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Pegelzuschlag für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit. Kriterien für einzelne Geräuschspitzen.  
<sup>2</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Kriterien für einzelne Geräuschspitzen, sehr differenzierte Beurteilungszeiträume.  
<sup>3</sup> lauteste (volle) Nachtstunde  
<sup>4</sup> außerhalb/innerhalb der Ruhezeiten  
<sup>5</sup> bei zwei Werten gilt der zweite Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm  
<sup>6</sup> je nach Nutzungsart